

S A T Z U N G

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2
Baugesetzbuch an Grundstücken in der Ortslage der
Gemeinde Ruthweiler vom 8. April 1992

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land
Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.12.1973, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 22.07.88 und des § 25 Abs. 1
Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986,
hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vom
den Erlaß der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwick-
lung in einem Gemeindegebiet, in dem sie Maßnahmen im
Rahmen der Dorferneuerung durchführen will, steht der
Ortsgemeinde Ruthweiler in dem durch den § 2 dieser
Satzung näher bezeichneten Gebiete ein besonderes Vor-
kaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches
zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt sechs Teilbe-
reiche, die in den als Anlage 1 bis 6 gekennzeichne-
ten Übersichtskarten dargestellt sind.

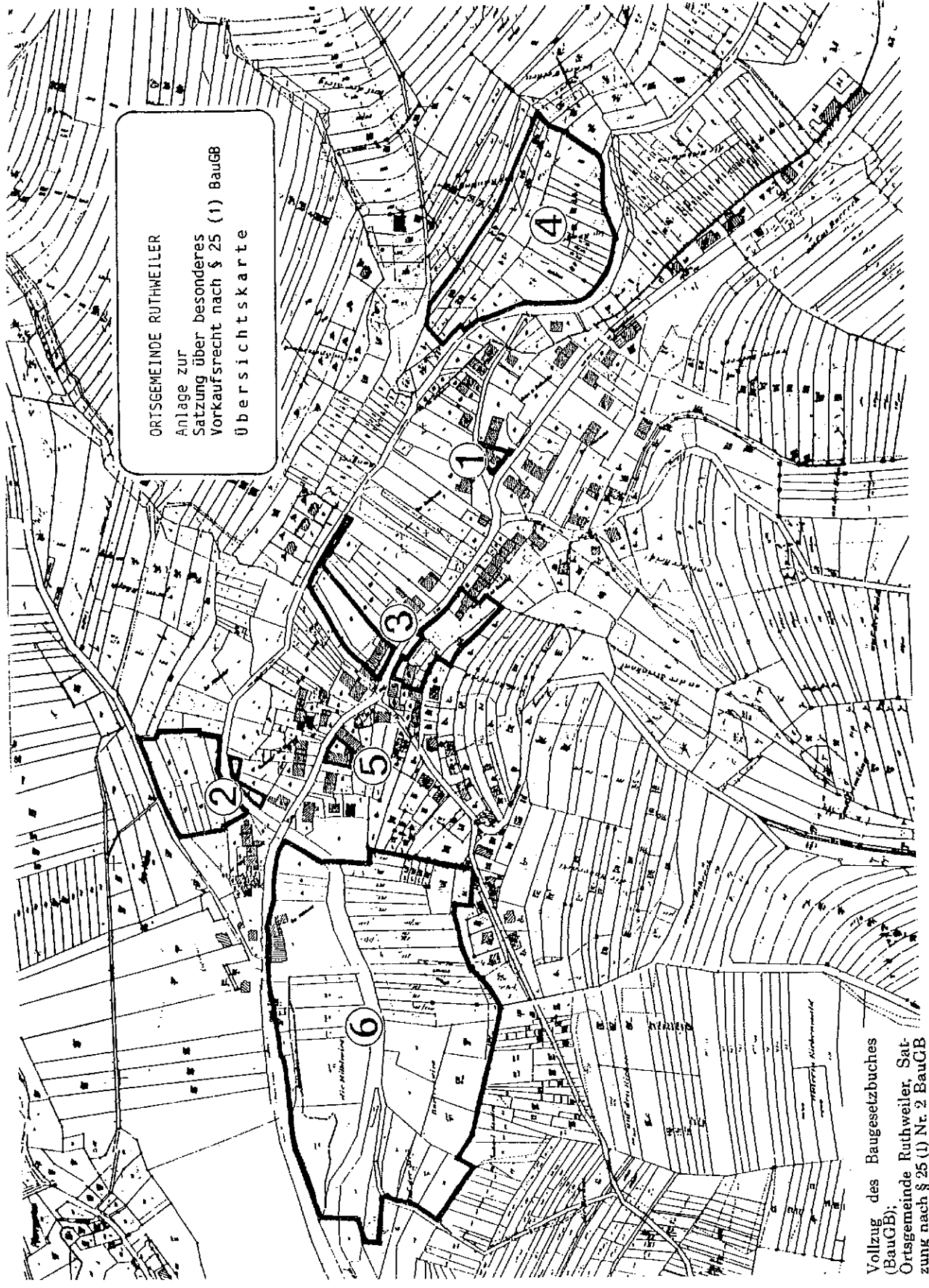
Den Übersichtskarten ist jeweils eine Begründung für
die Ausweisung, sowie eine Auflistung alle Flurstücke,
die der Teilbereich umfaßt, beigelegt.

Die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Ruthweiler, den 8. April 1992
gez. Beck
Ortsbürgermeister



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Ortsgemeinde Ruthweiler, Satzung nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in der Ortslage

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Ruthweiler hat am 21. März 1990 aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz den Erlaß der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gemeindegebiet, in dem sie Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung durchführen will, steht der Ortsgemeinde Ruthweiler in dem durch den § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiete ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt sechs Teilbereiche, die in den als Anlage 1 bis 6 gekennzeichneten Übersichtskarten dargestellt sind. Den Übersichtskarten ist jeweils eine Begründung für die Ausweisung, sowie eine Auflistung aller Flurstücke, die der Teilbereich umfaßt, beigelegt.
 Die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Ruthweiler, den 8. April 1992
 gez. Beck
 Ortsbürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Ortsgemeinde Ruthweiler, Satzung nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB